

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 05.01.2023	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Amt für Interne Dienste	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0009 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Neufassung der Dienstvereinbarung Arbeitszeit

Vorlage vom: 22.12.2022

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt der Neufassung der Dienstvereinbarung Arbeitszeit zu. Diese löst die bisherige Dienstvereinbarung Nr. 37 Arbeitszeit vom 24.11.2011 ab.

Anlagen: DV Arbeitszeit

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 22.12.2022

Seit 24.11.2011 findet die Dienstvereinbarung Arbeitszeit für die Wissenschaftsstadt Darmstadt zur Flexibilisierung der Arbeitszeit Anwendung. Im Hinblick auf erfolgte Veränderungen und Digitalisierungsprozesse sowie auf Basis von Erfahrungen seit Einführung der flexiblen Arbeitszeit ist eine Anpassung und Aktualisierung der Dienstvereinbarung Arbeitszeit erforderlich. Die Arbeitszeit wird so gestaltet, dass die Interessen der Beschäftigten im Hinblick auf mehr Zeitsouveränität und Flexibilität zur Erhöhung der Eigenverantwortung, neuer mobiler Arbeitsformen sowie der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird auch eine moderne Dienstleistungsverwaltung gewährleistet, deren Maßstab für ihre Ziele und Handlungen die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger sind. Die Entwicklung zu mehr teamorientierter Arbeit und einer guten internen Kommunikation sind wichtige Aufgabenfelder für Führungskräfte. Gesetzliche und tarifliche Schutzvorschriften, insbesondere über die tägliche/wöchentliche Höchstarbeitszeit sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen und Ruhezeiten sind einzuhalten. Bei der Beschäftigung Minderjähriger ist die Arbeitszeitfestlegung unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu treffen.

Änderungen gegenüber der bisherigen Dienstvereinbarung Arbeitszeit beziehen sich insbesondere auf § 6 Abs. 3 „Die maximale Höhe des Zeitguthabens bzw. der Zeitschuld“ sowie deren Aufbau bzw. Abbau und der quartalsweisen Kappung (**erstmalig zum 01.04.2023**) bzw. Ausbuchung mit Rückzahlungsverpflichtung wegen nicht erbrachter Arbeitsleistung.

Die erweiterten maximal zulässigen Höchstgrenzen des Zeitguthabens bzw. der Zeitschuld sind nach den festgelegten persönlichen Wochenarbeitszeiten gestaffelt (s. § 6 Abs. 3 der Dienstvereinbarung Arbeitszeit). Die Darstellung des Zeitguthabens bzw. der Zeitschuld der jeweiligen Beschäftigten erfolgt nicht mehr in drei Phasen gemäß Ampelkonto (grün/gelb/rot), sondern ist grundsätzlich im Bereich der zulässigen („grünen“) Phase erhöht worden. Die gelbe Phase entfällt somit komplett und für die unzulässige „rote“ Phase wird künftig der quartalsweise Ausgleichszeitraum (Kappung/Ausbuchung mit Rückzahlungsverpflichtung wegen nicht erbrachter Arbeitsleistung) stringent eingehalten. Die Grenzen der Zeitkonten sind wie folgt festgelegt worden:

a) Allgemein

Zeitguthaben bzw. Zeitschuld für Beschäftigte mit Wochenarbeitszeit		
unter 15 Std.	ab 15 Std.	ab 30 Std.
Zeitguthaben: 30 Std. Zeitschuld: -15 Std.	Zeitguthaben: 45 Std. Zeitschuld: -22,5 Std.	Zeitguthaben: 60 Std. Zeitschuld: -30 Std.

b) Vorgesetztenebenen 1 und besondere Funktionsstellen

Zeitguthaben bzw. Zeitschuld für Beschäftigte mit Wochenarbeitszeit		
unter 15 Std.	ab 15 Std.	ab 30 Std.
Zeitguthaben: 100 Std. Zeitschuld: -15 Std.	Zeitguthaben: 150 Std. Zeitschuld: -22,5 Std.	Zeitguthaben: 200 Std. Zeitschuld: -30 Std.

Die Anwendung dieser Regelung für besondere Funktionsstellen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Personaldezernats.

Nach dem 01.01.2023 wird ab Erreichen der maximal zulässigen Höhe des Zeitguthabens jeweils zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) das über den zulässigen Höchstgrenzen hinaus bestehende Stundenguthaben gekappt und somit endgültig aus dem jeweiligen Zeitkonto gelöscht. Ausgenommen hiervon sind die nach entsprechender Beteiligung im Sinne des HPVG, HGIG und SGB IX per Magistratsbeschluss nach Ziffer 5.1.2 AGA angeordneten und genehmigten Mehrarbeits- oder Überstunden.

Den Beschäftigten wurden mit Information P 26 vom 26.08.2022 die anstehenden Änderungen der Dienstvereinbarung Arbeitszeit, insbesondere die Kappingsregelungen, bekannt gegeben. Sie hatten bis 31.12.2022 Gelegenheit ihre Zeitkonten entsprechend ab- oder aufzubauen. Die Dienstvereinbarung wird nach Beschlussfassung mittels Rundverfügung bekannt gegeben.

Die Rechte nach dem HPVG und HGIG sind gewahrt.

Darmstadt, 22.12.2022
I/10.1.4 ck

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Anlage